

Gemeinde Inden

Reglement zur Attraktivitätssteigerung des Dorfes für die Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde Inden

Die Urversammlung von Inden,

eingesehen die Art. 6, 17 und 146 des Gemeindegesetzes vom 05.
Februar 2004

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

Art. 1: VERGÜNSTIGUNGEN

Um die Attraktivität für Einwohnerinnen und Einwohner mit Steuerdomizil in Inden zu steigern, richtet die Gemeinde Inden als flankierende Massnahmen folgende Vergünstigungen aus:

1. Abonnement für die ganzjährige, kostenlose Benützung folgender Infrastruktur (Stand 2022 / Kann sich aufgrund der Vereinbarung mit My Leukerbad ändern):
 - 1.1. Leukerbad Therme;
 - 1.2. Torrent-Bahnen Leukerbad-Albinen AG (inkl. Skiabonnement);
 - 1.3. Snowpark Sportarena;
 - 1.4. Ringjet (Ortsbus Leukerbad)
 - 1.5. Sportarena Leukerbad (inkl. Mietmaterial);
 - 1.6. Luftseilbahnen Gemmipass AG;
 - 1.7. Öffentlicher Bus:
Inden-Leukerbad-Flaschen und Inden-Susten.

2. 20% Rabatt auf alle Waren im Dorfladen von Inden. Ausgenommen sind Alkohol und Tabakwaren.
3. Bezug vergünstigter BLS-Autoverladetickets. Die Tickets müssen persönlich abgeholt und bar bezahlt werden. Bei Tarifierhöhungen kann der Gemeinderat den Preis anpassen. Die Tickets sind nicht übertragbar. Zudem kann er eine maximale Bezugsmenge pro Einwohnerin oder Einwohner festlegen.
4. Kostenlose Jahreskarte pro Haushalt für das Parkieren auf dem Dorfplatz. Es sind nur Personenwagen mit Kontrollschild erlaubt. Die Karte muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe deponiert werden. Bei Verlust der Karte wird eine Gebühr erhoben. Die Parkdauer für nicht wohnansässige Personen ist auf 3 Wochen am Stück begrenzt. Die Parkkarte darf von Einwohnerinnen und Einwohnern nicht kostenpflichtig an Dritte abgegeben werden.
5. Jahresbeitrag an die Krankenversicherungsprämie:
CHF 375.00 pro Jahr pro Person bis zum erfüllten 65. Altersjahr
CHF 450.00 pro Jahr pro Person ab dem erfüllten 65. Altersjahr

Art. 2: VORAUSSETZUNGEN

Um ganz oder teilweise in den Genuss der in Art. 1 angeführten Vergünstigungen zu kommen, müssen kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Wohnsitz seit mindestens 1 Jahr in Inden.
2. Steuerdomizil seit mindestens 1 Jahr in Inden, ausgenommen sind nichtsteuerpflichtige Minderjährige. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.
3. Alle fälligen Gemeindesteuern und kommunalen Gebühren sind bezahlt.

Art. 3: ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

1. Die Leistungen nach Art. 1 Ziff. 1. werden ausgerichtet an Einwohnerinnen und Einwohner bis zum erfüllten 70. Altersjahr.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner ab dem erfüllten 70. Altersjahr können wählen zwischen
 - a) Bezug des gesamten Angebotes laut Art. 1 Ziff. 1. oder
 - b) dem unter Art. 1 Ziff. 1.7. angeführten Angebot plus einer Gutschrift von Fr. 200.-- oder
 - c) Verzicht auf das Angebot laut Art. 1 Ziff. 1 und Gutschrift von Fr. 500.--.

Die Gutschriften laut lit. b oder c hiervoor werden nicht bar ausbezahlt, sondern an kommunalen Abgaben gutgeschrieben.

3. Von den Leistungen nach Art. 1 Ziff. 1.2. bis 1.4. können alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Steuerdomizil in Inden profitieren.
4. Um in den Genuss der Leistungen nach Art. 1 Ziff. 5 eines Beitrages an die Krankenversicherung zu kommen, muss die betreffende Person die Bestätigung hinterlegen, dass sie bei einer im Sinne der Bundesgesetzgebung anerkannten Krankenversicherung in den vergangenen 12 Monaten versichert war und alle fälligen Prämien beglichen hat.
5. Die Gemeinde bezahlt den festgesetzten Beitrag einmal jährlich aus. Der Gemeinderat legt den Stichtag der Auszahlung fest. Pro Rata-Nachzahlungen sind möglich.

Art. 4: UNTERJÄHRIGES WOHN- UND STEUERDOMIZIL

1. Personen, die vor Ablauf des in Art. 2 Ziff. 1 statuierten Jahres die Leistungen laut Art. 1 Ziff. 1.1. beziehen wollen, können dieses auf schriftliches Gesuch hin unter Leistung folgender Kautions beziehen:

1. Erwachsene Einzelperson:	CHF 1'200.-
2. Ehepaar/eingetragene Partnerschaft:	CHF 2'000.-
3. Pro Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr: (nur in Verbindung mit mind. einem Elternteil)	CHF 150.-

Bei Wegzug aus Inden vor Ablauf eines Jahres oder Nichterfüllung der übrigen in Art. 2 geforderten Voraussetzungen verbleibt die Kautions der Gemeinde Inden.

Nach Ablauf eines Jahres kann die Einwohnerin oder der Einwohner die Rückzahlung der Kautions bei der Gemeinde Inden beantragen.

2. Im unterjährigen Aufenthalt besteht die Wahlmöglichkeit nach Art. 3 Ziff. 2. lit. b und c nicht.

Art. 5: WEITERE BESTIMMUNGEN

1. Personen, welche die Voraussetzungen dieses Reglements im Zeitpunkt seiner Inkraftsetzung erfüllen, können die Leistungen ab Inkraftsetzung beziehen.
2. Die Berechtigung zum Leistungsbezug endet umgehend bei Wegfall der in Art. 2 angeführten Voraussetzungen oder Wegzug aus Inden.

Die Abonnemente sind auf Aufforderung hin abzugeben und können von der Gemeinde beim Leistungserbringer gesperrt werden.

Art. 6: ERMÄCHTIGUNG GEMEINDERAT

1. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Angebote von Art. 1 Ziff. 1. bis 5. generell zu ergänzen, zu ändern oder zu streichen.

Art. 7: INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Urversammlung auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements wird das Reglement betreffend Beiträge an die Krankenversicherung der ortsansässigen Bevölkerung vom 18. Dezember 1987 sowie das Reglement betreffend die flankierende Massnahmen Projekt Schlüsselerlebnis 3 vom 17. November 2006 aufgehoben.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2022 und genehmigt an der Urversammlung vom 13. Dezember 2022.

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am

Gemeindeverwaltung Inden

Marianne Müller
Gemeindepräsidentin

Julia Bayard-Plaschy
Gemeindeschreiberin